

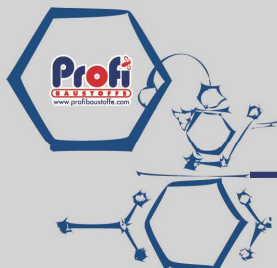
LEISTUNGSERKLÄRUNG

gemäß Verordnung (EU) 305/2011, Anhang III

PROFI Poretec Glättspachtel

LE 4450

	Leistungserklärung Nr.	00207-CPR-PROFI_Poretec_Glättspachtel			
1	Produkttyp	EN 998-1			
2	Kennzeichen	Chargennummer: Siehe Verpackung des Produktes			
3	Verwendungszweck	Normalputzmörtel (GP) - CS II, für innen und außen zu EN 998-1: Im Werk hergestellter Putzmörtel bei der Wand-, Pfeiler-, Trennwand- und Deckenbearbeitung			
4	Name und Kontaktanschrift des Herstellers	Profibaustoffe Austria GmbH Mistelbacherstraße 70 – 80 A-2115 Ernstbrunn Telefon: +43/2576/2320-0 Fax: +43/2576/2320-45 Mail: mail@profibaustoffe.com			
5	Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten	Profibaustoffe CZ, s.r.o. Videnská 113c CZ-619 00 Brno Tel.: +420/511 120 311 Fax: +420/543 213 948 Mail: info@profiambau.cz	Profibaustoffe Hungaria Kft. Kandó Kálmán u. 15 H-2371 Dabas Tel.: +36/29 562 370 Fax: +36/29 562 371 Mail: office.hu@profibaustoffe.com		
6	System zur Bewertung	System 4			
7	Leistungserklärung auf Grundlage einer harmonisierten Europäischen Norm	nicht relevant			
8	Erklärte Leistung	Wesentliche Merkmale		Leistung	Harm. techn. Spezifikation EN 998-1:2010
		Brandverhalten	Euroklasse	A1	
		Wasseraufnahme	Kategorie	NPD	
		Wasserdampfdurchlässigkeit		≤ 20	
		Haftzugfestigkeit; Bruchbild	N/mm ²	≥ 0,50; B	
		Haftzugfestigkeit nach Bewitterung; Bruchbild	N/mm ²		
		Wärmeleitfähigkeit / Dichte	W/(mK)	NPD	
		Wärmeleitfähigkeit	Kategorie		
		Dauerhaftigkeit		NPD	
Gefährliche Substanzen		keine			
a) Tabellenwert gemäß EN 1745:2002					
9	Verantwortlichkeit	Dr. Michael Beier, MBA, Geschäftsführung (Name, Funktion)			
		Ernstbrunn, 20.02.2014 (Ort und Datum der Ausstellung)	 (Unterschrift)		



Glättspachtel

Art. Nr. **4450**Ausgabedatum: 02.01.2017
Ersetzt Ausgabe vom: 01.09.2015

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Substanzname
Synonyme
Chemischer Name und Formel
Handelsname Glättspachtel
CAS Nr.
EINECS Nr.
Molekulare Masse
REACH Registrierungs-Nummer

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Feinspachtel für besonders glatte Oberflächen
Verwendungen von denen abgeraten wird /

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt

Bezeichnung des Unternehmens Profibaustoffe Austria GmbH
Straße/Postfach Mistelbacher Straße 70-80
Nat.-Kennz./PLZ/Ort A-2115 Ernstbrunn
Telefon +43(0)2576/2320-0
Telefax +43(0)2576/2320-45
Auskunftgebender Bereich, Telefon +43(0)2576/2320-0
Sachkundige Person Ing. Manfred Eisler
E-Mail manfred.eisler@profibaustoffe.com

1.4. Notrufnummern

Notfallinformationsdienst Vergiftungsinformationszentrale
Telefon +43(1)4064343
Erreichbarkeit täglich 00:00-24:00
Europäische Notrufnummer 112



ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Gemischs (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	2
Schwere Augenschädigung/ -reizung	1
Sensibilisierung der Haut	/
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition	/

Gefahrenhinweise

- H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahren-Piktogramme:



Signalwort: Gefahr, Achtung

Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
P264	Nach Handhabung gründlich waschen.
P305 + P251 + P338	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P321	Besondere Behandlung (siehe Hinweis auf diesem Kennzeichenetikett).
P333 + P313	Bei Hautreizungen oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzufügen.
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Kalkhydrat, Portlandzement-Klinker Weißzement

2.3. Sonstige Gefahren

Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht erfüllt.

ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

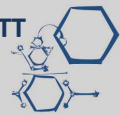
3.1. Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2. Gemische

Allgemeine Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.



Gefährliche Inhaltsstoffe

Name	Kalkhydrat	Portlandzement-Klinker Weißzement
EINECS-Nummer	215-137-3	
CAS-Nummer	1305-62-0	65997-15-1
Konzentrationsbereich	5 – 10 %	5 – 10 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	H315, H318, H335	H315, H318, H335
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	Gefahrenkategorie 2	Gefahrenkategorie 2
Schwere Augenschädigung/ -reizung	Gefahrenkategorie 1	Gefahrenkategorie 1
Sensibilisierung der Haut	/	/
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition	Gefahrenkategorie 3	Gefahrenkategorie 3
Gefahrenhinweise	Vollständige H-Sätze unter Punkt 16!	

ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. In allen Fällen dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Nach Einatmen	Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt zuziehen.
Selbstschutz des Ersthelfers	/

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

/

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei nachgewiesener Hautunverträglichkeit mit dem Produkt sollte jede weitere Belastung untersagt werden.

ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	CO ₂ , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständiger Schaum bekämpfen.
Ungeeignete Löschmittel	Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdungen	Kohlendioxid, Kohlenmonoxid sowie gesundheitsschädliche Brandgase und Dämpfe.
------------------------	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

/

**ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichend Lüftung sorgen.
Staubbildung vermeiden.
Persönliche Schutzkleidung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich dringen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: Abschnitt 7; Persönliche Schutzausrüstung: Abschnitt 8; Entsorgung: Abschnitt 13;

ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung***7.1.1. Allgemeine Empfehlungen*

Die beim Umgang mit Chemikalien und chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.
Behälter dicht geschlossen halten. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Staubbildung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

/

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten*7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen*

/

7.2.2. Verpackungsmaterialien

/

7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter

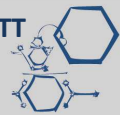
Getrennt von Lebens- und Futtermitteln lagern. Behälter dicht geschlossen lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen*7.3.1. Empfehlungen*

/

7.3.2. Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

/



ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

1305-62-0 Kalkhydrat:

MAK Kurzzeitwert: 4 (E) mg/m³

MAK Langzeitwert: 2 (E) mg/m³

[E = Einatembare Partikel]

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtung

/

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Baustoffen und Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Augenschutz/Gesichtsschutz Schutzbrille

Hautschutz

Handschutz: Schutzhandschuhe empfohlen.
Die Beständigkeit von Handschuhmaterialien ist nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Lederhandschuhe sind ungeeignet.

Sonstiger Hautschutz: Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Körperschutz Arbeitskleidung.

Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

/

ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	fest
b) Geruch	charakteristisch
c) Geruchsschwelle	/
d) pH-Wert	/
e) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt	/
f) Siedepunkt/ -bereich	2230° C
g) Flammpunkt Explosionsgefahr	/
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	/
i) Entzündbarkeit	nicht selbstentzündlich
j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht explosionsgefährlich



k) Dampfdruck	/
l) Dampfdichte	/
m) relative Dichte	/
n) Wasserlöslichkeit	gering löslich
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	/
p) Selbstentzündungstemperatur	/
q) Zersetzungstemperatur	/
r) Viskosität	/
s) explosive Eigenschaften	/
t) oxidierende Eigenschaften	/

9.2. Sonstige Angaben

/

ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

/

10.2. Chemische Stabilität

/

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

/

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

/

10.5. Unverträgliche Materialien

/

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei vorschriftsgemäßer Lagerung, sachgerechter Handhabung und bestimmungsgemäßer Verwendung: keine.

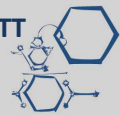
ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität	/
b) Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	Reizt Haut und Schleimhäute.
c) Schwere Augenschädigung/ -reizung	Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden.
d) An Atmungsorganen Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	Reizwirkung Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.
e) Keimzell-Mutagenität	/
f) Karzinogenität	/
g) Reproduktionstoxizität	/
h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	/
i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	/
j) Aspirationsgefahr	/

Zusätzliche Hinweise:

Reizend, sensibilisierend.



ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

/

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

/

12.3. Bioakkumulationspotenzial

/

12.4. Mobilität im Boden

/

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

/

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Sonderabfallverbrennung oder Problemstoffsammelstellen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation, ins Erdreich oder in Gewässer gelangen lassen.

13.2. ÖNORM S2100

Abfallschlüsselnr. 31409: Bauschutt (keine Baustellenabfälle)

Entsorgungshinweise:

Chemisch-physikalische Behandlung: nicht geeignet

Biologische Behandlung: nicht geeignet

Thermische Behandlung: nicht geeignet

Deponierung: Konditionierung erforderlich

13.3. Europäischer Abfallkatalog

17 00 00 Bau- und Abbruchfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten).

17 09 00 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle.

17 09 03* Sonstige Bau und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten.

13.4. Verpackungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Gebinde restlos entleeren und der Sammelstelle übergeben.

ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN – Nummer

/

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

/

14.3. Transportgefahrenklassen

/

14.4. Verpackungsgruppe

/

14.5. Umweltgefahren

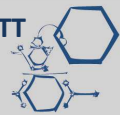
/

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme für den Verwender

/

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

/

**ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kalkhydrat

Portlandzement-Klinker Weißzement

Gefahrenhinweise (H-Sätze)

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (P-Sätze)

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P305 + P251 + P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P333 + P313 Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302 + P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nationale Vorschriften:**Technische Anleitung Luft**

VOC-Wert EU-RL 1999/13 Angabe in %: 0,00

VOCV-Wert (Schweiz): 0,00

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

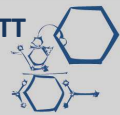
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsordnungen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz beachten.

Regelungen und Vorschriften der Berufsverbände für den Umgang mit chemischen Produkten beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

**ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN****16.1. Änderungen gegenüber der letzten Version**

01.09.2015	Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010	
02.01.2017	Punkt 1.3.	Adressangaben geändert
	Punkt 2.2.	Ergänzung Sicherheitsangabe P102, Änderung Sicherheitsangaben P264, P302 + P352
	Punkt 3.	Änderung bei „Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“
	Punkt 5.2.	Gefährliche Verbrennungsprodukte zusammengefasst mit besonderen Gefährdungen
	Punkt 8.2.2.	Änderung Augenschutz/Gesichtsschutz
	Punkt 11.1.	Ergänzung bei d)
	Punkt 13.2.	Ergänzung Entsorgungshinweise
	Punkt 15.1.	Ergänzung Sicherheitsangabe P102

16.2. Literaturangaben und Datenquellen

/

16.3. Vorschriften

/

16.4. Internet

/

16.5. Bezeichnung der besonderen Gefahren (H-Sätze)

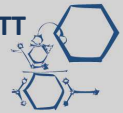
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

16.6. Sicherheitsratschläge (P-Sätze)

Sicherheitsratschläge sind unter Punkt 2.2. angeführt.

16.7. Abkürzungen und Akronyme

ADR	European Agreements concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road
CAS	Chemical Abstracts Service
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effektive Konzentration)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
H / H-Satz	Hazard Statements (Gefährdungen)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50	Median lethal dose (mittlere letale (tödliche) Dosis)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity – Single exposure (spezifische Zielorgantoxizität)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)

**HINWEIS / ABSCHLUSSKLAUSEL**

Sämtliche in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Datenblatt angegebenen Datums. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen und haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung. Jegliche anderweitige Nutzung des Produktes, sowie die Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers, bzw. Empfängers des Datenblattes. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Der Empfänger der Produkte, bzw. der Verwender ist dafür verantwortlich, die Informationen in geeigneter Form dem Arbeitnehmer weiterzugeben. Ein Gewährleistungsanspruch im Schadensfall ist daraus nicht abzuleiten. Mit der Neuausgabe von Sicherheitsdatenblättern verlieren ältere ihre Gültigkeit.